OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605799/25/BMa/SNI

Datum:
Linz, 6. Februar 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des H K, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10.01.2023, GZ: BHVB/922170054811/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Dezember 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.01.2023, GZ: BHVB/922170054811/22, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 07.06.2022, 16:19 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 7 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Z 11a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 35,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 45,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die dem Bf angelastete Verwaltungsübertretung sei durch die sich im Akt befindlichen Dokumente, vor allem im Hinblick auf die gegenständliche Verordnung, zweifelsfrei erwiesen. An der Richtigkeit der Verordnung der belangten Behörde vom 23.09.1991, GZ: VerkR-662/8-1990, über die 30 km/h Zonenbeschränkung im gegenständlichen Bereich hege die Behörde keinerlei Zweifel.

1.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 19.01.2023 rechtzeitig Beschwerde und stellte abschließend den Antrag auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der dem

Straferkenntnis zugrundeliegenden Verordnung und daraus folgend auf Einstellung des Verfahrens.
Im Wesentlichen führte der Bf aus, die dem Strafverfahren zugrunde liegende Verordnung der belangten Behörde betreffend Verkehrsbeschränkungen in Vöcklabruck vom 23.09.1991, VerkR-662/8-1990, sei hinsichtlich des Punktes 6. als gesetzwidrig zu qualifizieren. In diesem Punkt 6. sei zur Anbringung der Verkehrszeichen „Zonenbeschränkung“ und „Ende einer Zonenbeschränkung“ wörtlich „in der x Straße beim Beginn des Hauses x von der Abzweigung der Verbindungsstraße zum Unterstadtgries“ ausgeführt. Es gebe jedoch in Vöcklabruck nur eine Verbindungsstraße von der x Straße zum Unterstadtgries, welche am Beginn des x abzweige. Zu Beginn der Einführung der 30 km/h-Zone im Stadtkern von Vöcklabruck sei vor der (inzwischen vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig aufgehobenen) Verlängerung der oben zitierten Verordnung bis zur Liegenschaft x die Zonenbeschränkung tatsächlich auf Höhe Nr. x kundgemacht gewesen. Der Bereich, in welchem dem Bf nun die Begehung einer Verwaltungsübertretung vorgeworfen werde, sei von der Verordnung aus 1991 nicht umfasst.
Zudem sei die Verordnung hinsichtlich des angeführten Punktes 6. unpräzise, da zwischen den beiden in der Verordnung angeführten Örtlichkeiten etwa 75 Meter liegen würden und es ergäben sich aus dem Verordnungstext mehrere mögliche Lesearten. Dies entspreche nicht der notwendigen Präzisierung einer Verordnung.

2.1. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 20.02.2023 den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Beschwerdevorentscheidung zur Entscheidungsfindung vor. Damit ergibt sich gemäß § 2 VwGVG die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den behördlichen Verwaltungsakt und in die Beschwerde sowie in die gegenständlichen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23.09.1991 zu VerkR-662/8-1990 sowie des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 15.11.2010 zu 223-2010-Stb-Pr. Darüber hinaus hat das Landesverwaltungsgericht Einsicht in den Akt LVwG-603795 betreffend den Bf sowie die darin einliegende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs genommen, mit welchem die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 15.11.2010, 223-2010-Stb-Pr, als gesetzwidrig aufgehoben wurde. Weiters wurde ein Sachverständiger beauftragt, welcher einen Lokalaugenschein abhielt und in seiner Stellungnahme vom 03.05.2023 die örtliche Situation darstellte. Am 11.12.2023 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in welcher U P von der Stadtgemeinde Vöcklabruck zeugenschaftlich einvernommen wurde. Der Bf sowie die belangte Behörde sind zur Verhandlung nicht erschienen. Das Erkenntnis wurde im

Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündet. Der Bf hat die ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses beantragt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf lenkte am 07.06.2022 um 16:19 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x in x, im Bereich des Hauses mit der Nummer x in Fahrtrichtung x Straße. Da dieser laut Ansicht der belangten Behörde die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 7 km/h überschritten habe, machte die belangte Behörde dem Bf mit Straferkenntnis vom 10.01.2023 zu BHVB/922170054811/22 den in Punkt 1.1. dargelegten Vorwurf.

In Vöcklabruck wurde durch verschiedene Verordnungen an gewissen Straßenstücken eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h festgelegt. Unter anderem wurde durch die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23.09.1991 zu VerkR-662/8-1990 geregelt, dass das Verkehrszeichen „Zonenbeschränkung“ nach § 52 lit. a Z. 11a StVO mit dem Zeichen „30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung“ nach § 52 lit. a Z. 10a StVO und in der Gegenrichtung das Verkehrszeichen „Ende einer Zonenbeschränkung“ nach § 52 lit. a Z. 11b StVO mit dem Zeichen nach § 52 lit. a Z. 10b StVO in der x Straße beim Beginn des Hauses x vor der Abzweigung der Verbindungsstraße zum Unterstadtgries anzubringen ist.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23.09.1991 zu VerkR-662/8-1990 wurde durch die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 15.11.2010 zu 233-2010-Stb-Pr im Bereich x bis zur Liegenschaft x ausgeweitet. Jedoch wurde diese Verordnung vom 15.11.2010 mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 25.06.2021, GZ: V416/2020-17, V516/2020/19, als gesetzwidrig aufgehoben.

Der dem Bf im Straferkenntnis vom 10.01.2023 vorgeworfene Tatort, welcher sich in der x Straße im Bereich des Hauses mit der Nummer x befindet, fällt in jenen Bereich, der durch die aufgehobene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 15.11.2010, Zl: 223-2010-Stb-Br geregelt war. Die Verordnung der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 12.06.1996, Zl: I-1/640-0-1996-Stb/Ma, regelt nicht die 30 km/h Beschränkung im Tatortbereich.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt, den Erhebungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich und dem Ergebnis der durchgeführten mündlichen Verhandlung ergibt. Insbesondere konnten die örtlichen Gegebenheiten aufgrund der glaubwürdigen Zeugenaussage der U P, welche

Auskünfte über die örtlichen Gegebenheiten im Stadtgebiet Vöcklabruck erteilte, erhoben werden.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) lauten:

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

[...]

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

[...]“

3.3.2. Da die im Bereich der Liegenschaft x bis zur Liegenschaft x verlängerte 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 25.06.2021, GZ: V416/2020-17, V516/2020/19 als gesetzwidrig aufgehoben wurde, konnte im Verfahren nicht festgestellt werden, dass im Tatortbereich in Fahrtrichtung x Straße (stadtauswärts) eine gültige Verkehrsbeschränkung zur Tatzeit bestanden hat.

Das bekämpfte Straferkenntnis vom 10.01.2023 war somit aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Weil die Beschwerde erfolgreich war, waren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen, und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die Beschwerde führende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Die Beschwerde führende Partei ist durch die Entscheidung nicht beschwert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann